

„Verankerung für die Gemeindeebene“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juli 2025

Kontext

In einer Gesetzesanalyse wurde untersucht, inwiefern die Bundesländer Kindern und Jugendlichen Beteiligungsrechte auf kommunaler Ebene gesetzlich zusichern. Beteiligungsrechte für die Gemeindeebene können in den Gemeindeordnungen, Kommunalverfassungen oder Bezirksverwaltungsgesetzen geregelt werden. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Rechte im Jahr 2024 im Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz an anderer Stelle normiert.

Es wurde zwischen Ist- bzw. Muss-, Soll- und Kann-Regelungen unterschieden. Als Beteiligungsrechte wurden nur solche Normen gewertet, die direkte Beteiligung vorsehen.

Erhebungsmethode

Eigene Gesetzesanalyse; Befragung der Jugendministerien

Skalierung

Indexwert 1: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „muss“ gewährleistet sein bzw. „ist“ zu gewährleisten.

Indexwert 0,83: Beteiligung von Kindern „soll“ und von Jugendlichen „muss“ gewährleistet sein.

Indexwert 0,66: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „soll“ gewährleistet sein.

Indexwert 0,33: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „kann“ gewährleistet werden.

Indexwert 0: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird nicht vorgeschrieben.

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene ist in § 41a Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) geregelt: „(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür	0,83



	<p>sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss</p> <p>In Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern von 250</p> <p>in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.</p> <p>(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.</p> <p>(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“</p>	
Bayern	<p>Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in der Gemeindeordnung (GO) verankert.</p>	0
Berlin	<p>Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf Bezirksebene im Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG BE) im Sinne einer Kann-, Soll- oder Muss-Vorschrift verankert.</p>	0



<p>Brandenburg</p>	<p>Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten ist in § 19 Brandenburgische Kommunalverfassung (zuvor § 18a) geregelt:</p> <p>„(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die Beauftragte oder den Beauftragten oder den Beirat gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“</p>	<p>1</p>
<p>Bremen</p>	<p>In der Stadtgemeinde Bremen ist die Bürger- und Jugendbeteiligung in § 6 Abs. 1 des „Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter“ geregelt:</p> <p>„Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten, (...) 3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.“</p> <p>In § 18 der Stadtverfassung Bremerhaven (VerfBrhv) wird festgelegt:</p> <p>„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung</p>	<p>0,66</p>



	vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.“	
Hamburg	<p>Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf Bezirksebene sind in § 33 Hamburger Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) verankert:</p> <p>„Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.“</p>	1
Hessen	<p>Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene sind in § 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO) verankert:</p> <p>„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	0,66
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Seit 2024 ist im Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KijuBG M-V) festgelegt, dass sowohl bei kommunalen Vorhaben (§ 2 KijuBG M-V) als auch bei Vorhaben des Landes (§ 4 KijuBG M-V) Kinder und Jugendliche in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden sollen:</p> <p>§ 2 Abs. 2 KijuBG M-V</p> <p>„(2) Landkreise und Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen [...].“</p> <p>§ 4 Abs. 1 KijuBG M-V</p> <p>„(1) Kinder und Jugendliche sollen bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind durch</p>	0,66



	<p>diese im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. § 2 Absatz 3, 4 und 6 gelten entsprechend.“</p> <p>§ 41a KV M-V</p> <p>„(1) Zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen kann die Gemeinde Beiräte mit beratender Funktion bilden. Die Hauptsatzung regelt die Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben der Beiräte. Sie kann für die Beiräte eine andere Bezeichnung vorsehen.“</p>	
Nieder-sachsen	<p>In Niedersachsen ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene in § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt:</p> <p>„Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	0,66
Nordrhein-Westfalen	<p>In Nordrhein-Westfalen ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene in § 27a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), unter dem Punkt Interessenvertretung geregelt:</p> <p>„Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“</p>	0,33



<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Die Soll-Vorschrift für die Beteiligung von Jugendlichen wurde durch eine Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2023 in eine Muss-Vorschrift verschärft. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene ist in § 16c der Gemeindeordnung (GemO) geregelt:</p> <p>„Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	<p>0,83</p>
<p>Saarland</p>	<p>Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde durch das Saarländische Junge-Menschen-Beteiligungsgesetz im Jahr 2024 verbindlicher geregelt. Bestandteil des Gesetzes war eine Änderung von § 49a Abs. 1 – 6 (KSVG):</p> <p>„(1) Die Gemeinden beteiligen bei Vorhaben, die die Belange von jungen Menschen betreffen, diese in angemessener Weise. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat einmal im Jahr über die durchgeführte Beteiligung.</p> <p>(2) Hierzu werden von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit unter Mitwirkung der zu Beteiligenden geeignete altersgemäße Beteiligungsverfahren ausgewählt oder entwickelt. Dazu gehören insbesondere offene direkte Beteiligungsformate, anlassbezogene Verfahren, Beiräte oder Jugendgemeinderäte.</p> <p>(3) Das Nähere dazu ist in den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen. Soweit offene direkte Beteiligungsformate oder anlassbezogene Verfahren vorgesehen sind, ist durch Satzung insbesondere deren Ablauf festzulegen.</p> <p>Für die Beteiligungsformate sind insbesondere die Zusammensetzung, die Einzelheiten sowie das Verfahren der Wahl oder der Berufung der Mitglieder und die Arbeitsweise der eingerichteten Gremien sowie Amtszeit, Rechtsstellung und</p>	<p>1</p>



	<p>Entschädigung ihrer Mitglieder sowie des Rede- und Antragsrechts im kommunalen Rat durch Satzung zu bestimmen.</p> <p>(4) Mittels leicht zugänglicher analoger und digitaler Verfahren können die Gemeinden ergänzende Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen einsetzen.</p> <p>(5) Kinder können zusätzlich über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.</p> <p>(6) Junge Menschen im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	
Sachsen	<p>Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene sind in § 47a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGVBl) verankert:</p> <p>„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	0,66
Sachsen-Anhalt	<p>Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene sind in § 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) verankert:</p> <p>„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu</p>	0,66



	den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.“	
Schleswig-Holstein	<p>Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene sind in § 47f Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) verankert:</p> <p>„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.</p> <p>(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“</p>	1
Thüringen	<p>In § 26a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Beteiligung von Kindern seit 2021 verankert.</p> <p>„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“</p> <p>§ 105a Thüringer Kommunalordnung</p> <p>„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Die Landkreise sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt der Landkreis geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“</p>	0,66

